

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 21.11.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 21.11.2016

Im Auftrag

Berit Spiegel



Bekanntmachung der Gemeinde Sylt Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am 14.11.2016 den folgenden Bebauungsplanentwurf gebilligt und zur *erneuten* Auslegung bestimmt:

Bebauungsplanentwurf Nr. 105 „Archsum-Süd“ für das Gebiet nördlich Melnknop, östlich der Bebauung westlich des Deichweges, nordöstlich Weesterstich, südlich Bob Torp sowie Dorfstraße und westlich des Ortsausganges Richtung Morsum sowie Weetstich und der Bebauung östlich Uaster Reeg im Ortsteil Archsum

Der Entwurf mit seiner Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom **29.11.2016 – 30.12.2016** in der Gemeinde Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können alle, die an der Planung interessiert sind, die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig. Das o.g. Planverfahren wird gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB erfolgt als gesonderte Anlage der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans (Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB).

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt

Sylt, den 18.11.2016

Gemeinde Sylt
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel

